S A T Z U N G

über die Ablösung von Stellplätzen

vom 17.12.2002

der Gemeinde Herscheid über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 16.12.2002 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung der Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.April 2002 (GV. NRW. S. 160), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Gemeinde Herscheid wird folgender Gemeindegebietsteil nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil - **Ortskern Herscheid**

(2) Der Gemeindegebietsteil erhält folgende Abgrenzung

Gemeindegebietsteil

---------- südlich L561 Einmündung Lüdenscheider Straße bis Einmündung Plettenberger Straße

Straßenzüge:

- Lüdenscheider Straße
- Räriner Straße 1 bis 1a
- Plettenberger Straße 1 bis 38
- Auf der Nacht
- Am Rahlenberg 1 bis 4
- Oberdorfstraße 1 bis 5
- Neuer Weg
- Am alten Schulplatz
- Mittelstraße
- Kampstraße
- Hohle Straße
- Am Eicken
- Auf dem Hof
- Am Kirchplatz
- Am Spieker

Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan durch farbige Umrandung dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

auf **3750 €**

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.